

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES GADEBUSCH

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Einwohnermeldeamt des Amtes Gadebusch (Meldebehörde) werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet. Dies ist nach Maßgaben der §§ 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen; für die Vorbereitung von Wahlen, für die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung und für die Beantwortung von Aufenthaltsfragen.

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Einwohner das Recht ein, in folgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen:

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 1 + 2 BMG einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).
2. Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.
3. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über vorgegebene Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat gemäß § 50 Abs. 5 jeder Betroffene das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.
4. Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht gem. § 50 Abs. 5 BMG, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
5. Die Übermittlung von Daten an das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt durch die Meldebehörde gem. § 36 Abs. 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG). Hiergegen können die betroffenen Personen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Satz 2 SG widersprechen.

Der Widerspruch kann formlos sowie ohne Angaben von Gründen beim

Amt Gadebusch, Der Amtsvorsteher, Meldebehörde, Am Markt 1, 19205 Gadebusch

eingereicht werden. Er ist kostenfrei und gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Meldebehörde des Amtes Gadebusch stellt Ihnen dazu auf Anfrage einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes stehen Ihnen beratend dabei zur Verfügung.

Gadebusch, 01.12.2016


Rico Greger
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 01.12.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.